

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0199/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/61 15 01	Datum 22.01.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	13.04.2010

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 2213/2009 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Finthen

hier: Einsatz regenerativer Energien bei Neubauten in Finthen

Mainz, Januar 2010

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Die Stadt Mainz informiert bereits derzeit intensiv über die Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere im Rahmen der Energieberatung im Umweltamt und durch das Umweltinformationszentrum. In diesem Rahmen wird auch auf weitere Informationsangebote hingewiesen.

Darüber hinaus sieht eine Vielzahl von Förderprogrammen die Nutzung regenerativer Energien als Voraussetzung vor, so dass die meisten Bauherren ein wirtschaftliches Interesse an der Nutzung regenerativer Energien haben.

Zusätzlich wird bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen von Seiten des Bauamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG), das die Nutzung regenerativer Energien zur Wärmegewinnung vorschreibt, und der Vorschriften der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) geachtet.

Bei Bauvorhaben, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, besteht seitens der Verwaltung keine Möglichkeit, über die bestehenden Wärmeschutzverordnungen hinaus auf die Verwendung bestimmter Energieformen Einfluss zu nehmen.

Im Rahmen eines normalen Angebotsbebauungsplans gemäß § 8 BauGB besteht keine Möglichkeit, gemäß dem Festsetzungskatalog (§ 9 BauGB) Vorgaben zur Verwendung regenerativer Energien zu treffen.

Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB hat die Stadt jedoch die Möglichkeit über die in § 9 BauGB genannten Festsetzungsmöglichkeiten hinaus die Zulässigkeit eines Vorhabens von der Erfüllung energie- und wärmetechnischer Standards abhängig zu machen, wie sie sich die Stadt Mainz selbst zur Vorgabe gemacht hat. Diese Standards können als Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Verbindlichkeit erlangen.